

Satzung  
des  
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal  
in Kaarst  
im Kreis Neuss

vom 11. Dezember 1995

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. Mai 2018;  
rückwirkend in Kraft seit 01.01.2017

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 1 \***  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen
- Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“ -
- Er hat seinen Sitz in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasser-  
verbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405)  
geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.  
1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner  
Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
- aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
  - Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Nordkanals  
und seiner Nebengräben.
  - Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Kaarst,  
Korschenbroich, Neuss und Willich.

**§ 2**  
**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von  
Gewässern,
  2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser.

**§ 3**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

a.) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

b) die Städte

1. Kaarst
2. Korschenbroich
3. Neuss
4. Willich.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband folgende Arbeiten zu leisten:

- a) Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer im Verbandsgebiet
- b) Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von fließenden Gewässern
- c) Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung

(2) Das Unternehmen nach Abs. 1 Buchst. a ergibt sich aus der Gewässerkarte im Maßstab 1 : 25.000.

(WVG § 5)

#### **§ 5 Beschränkungen des Grundeigentums**

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 6 Verbandsschau**

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Schauführer ist der Vorsteher.

(3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(4) Die Schaubeauftragten werden für fünf Jahre gewählt.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 7 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 8 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
  11. Wahl der Schaubeauftragten.
  12. Beschlussfassung über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder nach § 23 der Satzung,
  13. Beschlussfassung über Ausnahmen von der Öffentlichkeit.
- (WVG §§ 47, 49)

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei/fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Die Ausschussmitglieder werden gesondert für jede Gemeinde gewählt. Es entfallen auf die Umlage zahlenden Verbandsmitglieder

in der Stadt Kaarst	14 Ausschussmitglieder
in der Stadt Korschenbroich	6 Ausschussmitglieder
in der Stadt Neuss	4 Ausschussmitglieder
in der Stadt Willich	1 Ausschussmitglied
des Erftverbandes	1 Ausschussmitglied.

(9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die mitzuteilende Tagesordnung ist in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil zu untergliedern. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Angelegenheiten oder solchen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt, auszuschließen. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstehers der Verbandsausschuss für einzelne Angelegenheiten eine von Satz 4 abweichende Regelung beschließen.

(WVG § 50)

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

## **§ 13**

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2000.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

- (2) Der Vorstand hat zwei stellvertretende Mitglieder. Die Reihenfolge ist zu bestimmen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied entfällt auf die Stadt Neuss.

(WVG § 52)

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### **§ 16 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

### **§ 18 \*** **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

### **§ 19** **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 56)

## **§ 20 \***

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet über Geschäfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 21**

### **Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und einen Techniker einzustellen. Über die Einstellung und Vergütung beschließt der Vorstand.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Er-

klärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

### **§ 23**

#### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung. Sie umfasst den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
  - Ersatz des Verdienstausfalls und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

### **§ 24 \***

#### **Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten §§ 2 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen - NRW AGWVG vom 7. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 25 \***

#### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Gemäß § 2 Abs. 4 NRW AGWVG sind Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, in einem besonderen Teil des Haushaltsplans (Vermögenshaushalt) darzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan muss den Anforderungen der §§ 2 bis 6 NRW AGWVG entsprechen und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  1. eingehenden Einnahmen
  2. zu leistenden Ausgaben
  3. notwendige Verpflichtungsermächtigungen
- (4) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind
  1. der Vermögenshaushalt gem. § 2 Abs. 4 NRW AGWVG,
  2. der Finanzplan gem. § 3 NRW AGWVG,
  3. die Vermögensübersicht gem. § 4 NRW AGWVG,
  4. der Tilgungsplan gem. § 6 NRW AGWVG,
  5. die Rücklagenplanung gem. § 6 NRW AGWVG beizufügen.
- (5) Den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

(WVG § 65)

## **§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 27** **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

## **§ 28** **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die vom Verbandsausschuss bestimmte Prüfstelle.
- (2) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
  1. zu prüfen ob
    - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
    - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) diese Buchungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

## **§ 29** **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung legt der Vorsteher die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 30** **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### **§ 31 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (3) Der Verband erhebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln.
- (4) Die Veranlagungsregeln erlässt der Verbandsausschuss und setzt die Werte der jeweiligen Beitragsfaktoren mit dem jährlichen Haushaltsplan fest.

(WVG § 30)

### **§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 34 \* Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 35 Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstehers oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 und des Verwaltungsvollstreckungs-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

### **§ 36 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt.

### **§ 37 \* Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane wird die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie erhält Niederschriften über die Sitzungen und Haushaltspläne. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen
- (4) Der Vorsteher kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(WVG §§ 72, 73)

### **§ 38 \* Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 € hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag..
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

### **§ 39 \*** **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 40** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.1.1961 mit der Änderungssatzung vom 16.1.1976 und mit der Ergänzungssatzung vom 11.04.1991 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Kaarst, den 11. Dezember 1995

gez. Schmidt

.....  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nordkanal“

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 01.02.96 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Grevenbroich, den 4.1.1996

Der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Salomon

Salomon  
Oberkreisdirektor

---

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft

(WVG § 58 Abs. 2)

Kaarst, den 11. November 2011

gez. Franz-Josef Moormann

.....

Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung im vollen Wortlauf im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 17.12.2011 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Grevenbroich, den 24.11.2011

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Petrauschke

Petrauschke

Landrat

---

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 13. Januar 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs.2)

Kaarst, den 13.01.2016

gez. Franz-Josef Moormann

Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 27.02.2016 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Grevenbroich, den 17.02.2016

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Petrauschke

Landrat

---

\* 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 26. Mai 2018

Diese Änderungssatzung tritt am Tag erfolgter öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 NRW AGWVG rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(WVG § 58 Abs.2)

Kaarst, den 26.10.2018

gez. Dr. Ulrike Nienhaus

Die Verbandsvorsteherin

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung im vollen Wortlaut im Internet auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss ist am 24.11.2018 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Grevenbroich, den 12.11.2018

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Petrauschke

Landrat



